



September 2015
AK Positionspapier

Aktuelle Verhandlungen zum plurilateralen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA)

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,4 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 750.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,4 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Rudi Kaske
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Die Position der AK im Einzelnen

Von 6. bis 10. Juli 2015 fand die 13. Verhandlungsrunde zum **plurilateralen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen** (Trade in Services Agreement, **TiSA**) in Genf statt. Die Bundesarbeitskammer (BAK) möchte dies zum Anlass nehmen, um die grundlegenden Positionen der BAK zu den TiSA-Verhandlungen erneut zu unterstreichen und zu einigen Bereichen im Rahmen aktueller Verhandlungstexte Stellung zu nehmen. Wir verweisen eingangs auf die AK EUROPA-Positionspapiere vom Juni 2013 zu TiSA¹ und vom April 2015 zu TTIP und CETA², die unsere grundlegenden Positionen zum TiSA-Abkommen enthalten. Nach allgemeinen Anmerkungen zu den TiSA-Verhandlungen werden wir in der Folge auf einzelne Bereiche in mehreren aktuellen Verhandlungstexten exemplarisch eingehen.

1. Allgemeine Anmerkungen zu den TiSA-Verhandlungen

Die seit März 2013 stattfindenden Verhandlungen der EU und derzeit 24 weiterer WTO-Mitglieder über das geplante plurilaterale Dienstleistungshandelsabkommen TiSA zielen auf eine weitere Liberalisierung des grenzüberschreitenden Handels mit Dienstleistungen ab. Die aus der Initiative der sogenannten „Really Good Friends of Services“ hervorgegangene „Kodition der Willigen“ verfolgt mit den TiSA-Verhandlungen das Ziel, ihre offensiven Liberalisierungsziele aufgrund der bestehenden politischen Konflikte innerhalb der Doha-Runde der WTO im Rahmen eines neuen Verhandlungsforums außerhalb des multilateralen WTO-Handelssystems durchzusetzen.

Die BAK hat bereits wiederholt ihre **entschiedene Ablehnung** eines über das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) hinausgehenden Abkommens zum Dienstleistungshandel, und damit der TiSA-Verhandlungen, zum Ausdruck gebracht. Anstelle Verhandlungen über ein GATS-Folgeabkommen zu führen, sollte die EU vielmehr die Gründe für das Stocken der GATS-Verhandlungen ernst nehmen. Zu diesen zählt insbesondere auch, dass eine Reform des GATS im Sinne besserer Schutzbestimmungen für regulatorische Handlungsspielräume und sozialstaatliche Standards auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene bislang ausgeblieben ist. Die BAK hat dazu und zum Stand der Doha-Runde wiederholt detailliert Stellung genommen.

Aus ArbeitnehmerInnensicht braucht es endlich einen grundlegenden Kurswechsel in der handelspolitischen Ausrichtung der EU. In diesem Zusammenhang sind für Verhandlungen über den internationalen Dienstleistungshandel die **Verankerung verpflichtender und einklagbarer Arbeitsstandards** und die sichergestellte Einhaltung von Lohn- und Arbeitsvorschriften ebenso unerlässlich wie die **Herausnahme von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge** aus dem Anwendungsbereich von Handelsabkommen (vgl. ua BAK-Brief zur 9. WTO-Ministerkonferenz vom 27.11.2013³, AK Europa-Positionspapier zum Reflexionspapier der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse in bilateralen Freihandelsabkommen vom März 2011⁴). Diese Ziele müssen insbesondere auch im Rahmen einer substanziellen Reform des GATS

auf multilateraler Ebene realisiert werden. Der gegenwärtig statt-findende Schwenk auf ein neues „GATS 2.0“-Abkommen ist hingegen dazu geeignet, entsprechende Reformvorschläge sowie Liberalisierungsvorbehalte zu umgehen und notwendige Weiterentwicklungen des multilateralen Handelsregimes zu unterlaufen.

In den TiSA-Verhandlungen spiegelt sich eine offensive Liberalisierungsgenda wider, die **regulatorische Handlungsspielräume** von Staaten, insbesondere im Bereich der Regulierung der **Dienstleistungen der Daseinsvorsorge**, verstärkt **unter Druck** setzt. Im Laufe der bisherigen Verhandlungen ließ die Europäische Kommission keine Absicht erkennen, sich für eine generelle Herausnahme von öffentlichen Dienstleistungen aus dem Anwendungsbereich des Abkommens einzusetzen. Mit der Anwendung eines sogenannten Hybridansatzes im Rahmen der Verpflichtungslisten, der im Bereich der Inländerbehandlung einen Negativlistenansatz mitsamt „Standstill“- und „Ratchet“-Klauseln beinhaltet, wird Druck auf möglichst weitreichende Liberalisierungsverpflichtungen ausgeübt. Darüber hinaus enthalten mehrere Verhandlungstexte zu den vorgesehenen Annexen des Abkommens hochproblematische Regelungen, die geeignet sind, regulatorische Spielräume von Staaten im öffentlichen Interesse sowie Schutzstandards für ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen zu untergraben.

Gegenstand großer Besorgnis für die BAK ist auch die Tatsache, dass die Verhandlungen – trotz der potenziell weitreichenden Auswirkungen des Abkommens auf eine Vielzahl von ökonomischen und gesellschaftlichen Bereichen – **keine ausreichende Transparenz** ge-

genüber der Öffentlichkeit aufweisen und in **Abwesenheit umfassender Untersuchungen** zu den möglichen Auswirkungen des Abkommens durchgeführt werden. So fordert die BAK, dass sich die Europäische Kommission dafür einsetzen soll, sämtliche Verhandlungsdokumente der TiSA-Verhandlungen offenzulegen, um eine breite und umfassende öffentliche Diskussion zu dem Abkommen zu ermöglichen. Das Fehlen einer umfassenden Auseinandersetzung mit den potenziellen Auswirkungen des geplanten Abkommens wird zudem daran ersichtlich, dass eine öffentliche Konsultation zu TiSA erst durchgeführt wurde, nachdem die Verhandlungen bereits begonnen hatten und bis jetzt keine Folgenabschätzung von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde.

Unbeschadet unserer entschiedenen Ablehnung der TiSA-Verhandlungen möchten wir im Folgenden Anmerkungen zu einzelnen Bereichen der laufenden TiSA-Verhandlungen vornehmen. Die Kommentierungen stellen keine vollständigen und abschließenden Anmerkungen zu den jeweiligen Verhandlungsbereichen dar.

2. Kerntext des TiSA-Abkommens

Zu Art I-1:

Im Art I-1 Abs 3(b) des vorliegenden Verhandlungstextes werden wie auch im GATS Dienstleistungen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt erbracht werden, vom Anwendungsbereich des Abkommens ausgenommen. Diese werden unter (c) definiert als jede Art von Dienstleistung, die weder zu kommerziellen Zwecken noch im Wettbewerb mit einem oder mehreren Dienstleistungserbringern erbracht werden. Die BAK

ist der Auffassung, dass damit lediglich einzelne beschränkte Bereiche staatlicher Tätigkeit wie etwa die Polizei, das Militär oder das Justizwesen aus dem Anwendungsbereich des Abkommens herausgenommen werden.

Um umfassende regulatorische Handlungsspielräume im Bereich der Daseinsvorsorge zu gewährleisten, ist es aus Sicht der BAK jedoch notwendig, eine **generelle verbindliche Herausnahme von öffentlichen Dienstleistungen bzw Dienstleistungen der Daseinsvorsorge aus dem Anwendungsbereich von Handelsabkommen** zu verankern. In diesem Zusammenhang geht es nicht nur darum, noch bestehende, sondern auch künftige politische Handlungsspielräume zu sichern.

Die von der EU vorgeschlagenen Ausnahmebestimmungen in den Verpflichtungslisten sind aus unserer Sicht nicht ausreichend, um hinreichende staatliche Handlungsspielräume für die Regulierung der Erbringung, Finanzierung und Organisation von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge zu gewährleisten. Darüber hinaus ist der prinzipielle Ansatz der Europäischen Kommission in Frage zu stellen, spezifische – aus unserer Sicht nicht ausreichende – Ausnahmebestimmungen für öffentliche Dienstleistungen lediglich auf der Ebene der Verpflichtungslisten vorzusehen. So enthalten mehrere der Verhandlungstexte zu den vorgesehenen Anhängen Bestimmungen, die geeignet sind, regulatorische Handlungsspielräume im öffentlichen Interesse im Bereich der Daseinsvorsorge einzuschränken (siehe spezifische Anmerkungen unten). Die Verpflichtungslisten beziehen sich jedoch im Wesentlichen auf die übernommenen Verpflichtungen bzw Einschränkungen und Ausnahmen der Vertragsparteien in den jeweiligen Sektoren im Zusammenhang mit den

Marktzugangs- und Inländerbehandlungsbestimmungen. Ausnahmebestimmungen, die in den Verpflichtungslisten eingetragen werden, nehmen die betroffenen Sektoren und Maßnahmen nicht prinzipiell von den weiteren Bestimmungen des Kerntextes sowie von den Bestimmungen der Annexe des TISA aus.

Zu Art "Most-Favoured-Nation Treatment und Economic Integration – GATS Article V":

Es ist zum derzeitigen Stand unklar, ob die Vertragsparteien beabsichtigen, einen Artikel zur Meistbegünstigung (MFN) einzufügen. Eine allfällige MFN-Verpflichtung würde eine Reihe von offenen Fragen hinsichtlich der Reichweite der Zugeständnisse von TISA-Vertragsparteien bezüglich der Behandlung von Dienstleistungen und Dienstleistungserbringern aus anderen Staaten, die auch allen anderen TISA-Vertragsparteien gewährt werden müssten, aufwerfen. So besteht **keine Rechtssicherheit** darüber, welche Bestimmungen aus anderen Handelsabkommen und bilateralen Investitionsabkommen auf der Basis der MFN-Klausel in TISA inkorporiert werden könnten. Die Aufnahme einer solchen Klausel ist aus unserer Sicht daher abzulehnen.

Zu Art I-3 bis I-5 sowie Art II-2:

Es ist allgemein zu kritisieren, dass die gegenwärtig stattfindenden Verhandlungen über die Angebote zu den Verpflichtungslisten im Zusammenhang mit den spezifischen Verpflichtungen gemäß Art I-3 bis I-5 **nicht auf der Basis einer fundierten Rechtsfolgenabschätzung** beruhen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund relevant, da die Reichweite und Ausgestaltung der avisierten „GATS plus“-Vertragselemente (beispielsweise in den Bereichen neuer

und verschärfter Regulierungsdisziplinen, innerstaatlicher Regulierung, dem öffentlichen Beschaffungswesen etc) noch nicht geklärt ist. Damit bleibt auch das Verhältnis zwischen den spezifischen Verpflichtungen sowie Einschränkungen und Ausnahmen der Vertragsparteien hinsichtlich der Art I-3 bis I-5 zu den übrigen möglichen Bestimmungen des Abkommens völlig unklar. Jedenfalls dürfen das Schutzniveau und die Reichweite der **bestehenden horizontalen Ausnahmen in den EU-Verpflichtungslisten** („Public utilities“-Ausnahme und „Subventionsvorbehalt“) keinesfalls eingeschränkt werden.

Darüber hinaus ist die **Anwendung des Negativistenansatzes** im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Inländerbehandlung (Art II-2) sowie die damit einhergehende Anwendung der Stillstandsklausel („standstill clause“) und der Sperrklinkenklausel („ratchet clause“) auf einen Teil der Ausnahmebestimmungen von der Inländerbehandlung entschieden abzulehnen. Denn damit wird der politische Handlungsspielraum auf nationaler und kommunaler Ebene grundlegend eingeschränkt, ein fortlaufender Liberalisierungsautomatismus festgeschrieben und der Druck auf jegliche Ausnahmebestimmung von Liberalisierungsverpflichtungen verstärkt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 8.6.2011 zu den Handelsbeziehungen zwischen der EU und Kanada zum Ausdruck gebracht hat, dass die Anwendung des Negativistenansatzes in CETA **„nicht als Präzedenzfall für künftige Verhandlungen dienen darf“**⁵.

In Handelsabkommen müssen politische Handlungsspielräume hinreichend gesichert sein, um auf negative Liberalisierungserfahrungen reagieren und Forderungen nach einer

(Re-)Regulierung (wie zB im Falle von Rekommunalisierungen) umsetzen zu können. Deswegen soll auch ein vereinfachtes Procedere zur Abänderung einmal eingegangener Liberalisierungsverpflichtungen entwickelt werden, damit ausreichende regulatorische Flexibilität in derartigen Abkommen gewährleistet ist.

Zu Art „Domestic Regulation“:

Die in Abs 1 vorgesehene Formulierung zur Anerkennung des Rechts, die Erbringung von Dienstleistungen zu regulieren und neue Regulierungen diesbezüglich zu erlassen, um Ziele des Gemeinwohls zu erreichen, ist aus Sicht der BAK unzureichend, um die Gewährleistung von regulatorischen Handlungsspielräumen, insbesondere im Bereich von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, zu gewährleisten. Diese Formulierung bedeutet nicht, dass jene Bestimmungen des Annexes zu innerstaatlicher Regulierung, die für regulatorische Handlungsspielräume als problematisch identifiziert werden (siehe Abschnitt 3 dieser Stellungnahme), nicht anzuwenden wären. Es ist zudem kritisch anzumerken, dass die EU den Vorschlag einer spezifischen Klarstellung ablehnt, die aussagen würde, dass die Vertragsparteien nicht daran gehindert werden, Regulierungen einzuführen oder beizubehalten, um die Erbringung von Universaldiensten zu gewährleisten.

Zu Art I-9:

Im Rahmen des vorgeschlagenen Art I-9 würden nach derzeitigem Stand die Unzulänglichkeiten bei den allgemeinen Ausnahmen des GATS fortgeführt. So beinhaltet der vorgesehene Artikel beispielsweise keine expliziten Ausnahmen für Maßnahmen zur Gewährlei-

stung von – über den erfassten Schutz der Gesundheit hinausgehenden – ArbeitnehmerInnenenschutz und sozialer Sicherheit sowie zur Gewährleistung des Umweltschutzes.

Fehlende Verankerung von verbindlichen und sanktionierbaren Mindestarbeitsstandards im Verhandlungstext

Der vorliegende Verhandlungstext zeichnet sich zudem durch ein Fehlen der Verankerung von verbindlichen und einklagbaren international anerkannten Mindestarbeitsstandards aus. Damit kann die EU dem deklarierten Anspruch der EU-Handelspolitik, effektiv zu nachhaltiger Entwicklung beizutragen, keinesfalls gerecht werden. Darüber hinaus wird damit auch der **Entscheidung des Nationalrats über Anforderungen an EU-Handelsabkommen vom 24.9.2014 nicht entsprochen.**

Die BAK fordert, dass Handelsabkommen der EU die verbindliche Verpflichtung für alle Vertragsparteien zur **Ratifizierung und vollständigen und effektiven Umsetzung und Einhaltung zumindest der ILO-Kernarbeitsnormen** verankern müssen. Die internationalen Vertretungen der ArbeitnehmerInnen setzen sich seit Langem dafür ein, dass ILO-Mindestarbeitsstandards im Rahmen der WTO bzw. des GATS aufgenommen werden. Diese Forderungen werden durch die plurilateralen TiSA-Verhandlungen und deren völliges Ausblenden des Zusammenhangs zwischen grenzüberschreitendem Handel und Arbeitsrechten weiter untergraben. Darüber hinaus ist auch zu kritisieren, dass keine Verpflichtungen bezüglich internationaler Umweltabkommen Gegenstand der Verhandlungen des TiSA-Kerntextes darstellen.

3. Annex zu innerstaatlicher Regulierung

Aus Sicht der BAK ist es erforderlich sicherzustellen, dass **regulatorische Handlungsspielräume von Staaten** im Zusammenhang mit der Gewährleistung hoher Qualitäts-, Arbeits-, Umwelt- und KonsumentInnenchutzstandards, dem Erhalt und Ausbau von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge und deren Regulierung sowie weiteren Politikzielen im öffentlichen Interesse keinesfalls durch internationale Handelsabkommen eingeschränkt werden. Insbesondere sind die staatlichen Handlungsspielräume für die Festlegung von Universaldienstverpflichtungen unmissverständlich zu gewährleisten. Mehrere derzeit zur Diskussion stehende Textvorschläge des Annexes zu innerstaatlicher Regulierung, der auf einen Abbau von Hindernissen für den grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel durch dienstleistungsbezogene Regulierungen abzielt, sind jedoch geeignet, diese regulatorischen Handlungsspielräume einzuschränken.

Zu Art 4:

Der vorliegende Textvorschlag ist aus Sicht der BAK jedenfalls abzulehnen. Dieser würde die Vertragsparteien verpflichten sicherzustellen, dass jegliche in den Anwendungsbereich des Annexes fallenden Zulassungserfordernisse und -verfahren, Qualifikationserfordernisse und -verfahren sowie gegebenenfalls technische Standards den Kriterien entsprechen müssen, die in Art VI Abs 4(a), (b) und (c) GATS dargelegt sind.

Die Verhandlungsagenda im Zusammenhang mit Art VI Abs 4 des GATS stellte bereits bislang aufgrund des da-

mit verbundenen **Eingriffen in die staatliche Regulierungsautonomie** einen stark umstrittenen Themenbereich im Rahmen der GATS-Verhandlungen dar. Art VI Abs 4 des GATS beauftragt den Rat für den Dienstleistungshandel der WTO, Disziplinen zu entwickeln, die sicherstellen sollen, dass Qualifikationsanforderungen und -verfahren, technische Standards und Zulassungserfordernisse auf objektiven und transparenten Kriterien wie Kompetenz und Fähigkeit zur Erbringung der Dienstleistung beruhen (Abs 4(a)); nicht belastender sind als nötig, um die Qualität der Dienstleistung zu gewährleisten (Abs 4(b)); und im Fall von Zulassungsverfahren nicht an sich die Erbringung der Dienstleistung beschränken (Abs 4(c)). Die hier verwendeten äußerst vagen Begrifflichkeiten sind dazu geeignet, dienstleistungsbezogene Regulierungen im öffentlichen Interesse dem Risiko auszusetzen, zum Gegenstand von Klagen im Rahmen eines Streitbeilegungsverfahrens zu werden.

Insbesondere ist aus Sicht der BAK die Bestimmung, wonach entsprechende Regulierungen **„nicht belastender als nötig“** sein dürfen, **entschieden abzulehnen**. Die relevante Formulierung ist zum einen höchst vage und würde im Streitfall dazu führen, dass öffentliche Stellen bei Regulierungen einem massiven Rechtfertigungsdruck ausgesetzt sind. Darüber hinaus zielt die Formulierung lediglich auf die Qualität der Dienstleistung als Zielsetzung von Regulierungen ab und berücksichtigt weitere Aspekte wie etwa den ArbeitnehmerInnen-, Gesundheits- und Umweltschutz nicht explizit. Die Einführung etwaiger **„Notwendigkeitstests“** im Zusammen-

hang mit dienstleistungsbezogenen Regulierungen würde aufgrund der in Handelsabkommen verfolgten expliziten Zielsetzung des größtmöglichen Abbaus von Handelshemmnissen innerstaatliche Regulierungen massiv unter Druck setzen und ist klar abzulehnen. Vor diesem Hintergrund ist es von besonderer Relevanz, dass staatliche Handlungsspielräume im Zusammenhang mit **Universaldienstverpflichtungen** und anderen gemeinwohlorientierten Auflagen keinesfalls eingeschränkt werden.

Darüber hinaus ist im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Art 4 sowie in Bezug auf Art 5(a) des TISA-Annexes zu innerstaatlicher Regulierung anzumerken, dass der Begriff „objektive und transparente Kriterien“ im Zusammenhang mit dienstleistungsbezogenen Regulierungen im Streitfall höchst unterschiedlich ausgelegt werden könnte. So ist es erforderlich, regulatorische Handlungsspielräume zur Umsetzung von Regulierungen zum Schutz von KonsumentInnen, ArbeitnehmerInnen und der Umwelt auch auf der Basis gesellschaftlicher Präferenzen sowie auch in der Abwesenheit endgültiger wissenschaftlicher Gewissheit über bestehende Risiken, etwa im Zusammenhang mit bestimmten Verfahren, sicherzustellen. Bisherige Handelsstreitigkeiten zeigen jedoch, dass die USA auf dem Vorsorgeprinzip beruhende Regulierungen der EU als unwissenschaftlich und nicht auf objektiven Maßstäben basierend kritisiert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass Regulierungen auf der Basis des Vorsorgeprinzips oder gesellschaftlicher Präferenzen auch im Dienstleistungsbereich durch solche Bestimmungen zum Gegenstand von Handelsdisputen werden.

4. Annex zu Transparenz

Aus Sicht der BAK sind die vorgesehenen Bestimmungen zu Informationspflichten der Vertragsparteien beispielsweise im Zusammenhang mit geplanten Regulierungen, die den Gegenstandsbereich des Abkommens betreffen, sowie Regelungen zur Ermöglichung und ggf Kommentierung von Anfragen und Stellungnahmen „interessierter Personen“ höchst kritisch zu bewerten. Die vorgesehenen Bestimmungen gehen weit über Art III GATS hinaus. Insbesondere ist zu befürchten, dass Verpflichtungen zur Einbeziehung von „interessierten Personen“ aus sämtlichen TiSA-Vertragspartnergebieten in Begutachtungsprozesse über eine Vielzahl von dienstleistungsrelevanten Regulierungsvorhaben einen **übermäßigen administrativen Aufwand** erfordern würden, der Regulierungsprozesse im öffentlichen Interesse verzögert, sowie in der Praxis Unternehmen, Unternehmensverbänden und Lobbying-Firmen massive **Möglichkeiten zur Einflussnahme** gewähren würden.

5. Annex zur Bewegung natürlicher Personen

Wie bereits wiederholt zum Ausdruck gebracht, vertritt die BAK die Position, dass Verhandlungen über eine **weitere Liberalisierung im Bereich der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen durch Arbeitskräfte** („Mode 4“) **abzulehnen** sind, solange eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Verwaltung und Justiz als Vorbedingung für die Gewährleistung der Einhaltung

von geltenden Mindestlöhnen, Arbeitsbedingungen und anderen Arbeitsstandards auf der Basis von arbeits- und sozialrechtlichen sowie kollektivvertraglichen Bestimmungen nicht sichergestellt ist. Im Bereich der kurzfristigen Migration von Arbeitskräften ist vor einem Untergraben nationaler Regelungen wie Lohnbestimmungen und arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu warnen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, da die TiSA-Vertragsparteien aus Staaten mit gänzlich unterschiedlichen Lohnniveaus bestehen. Darüber hinaus ist auch vor dem Hintergrund der angespannten Arbeitsmarktlage in Österreich und in der EU von zusätzlichen Mode 4-Verpflichtungen abgesehen.

Unbeschadet dieser grundlegenden Position muss in jedem Fall sichergestellt werden, dass die fehlende Gewährleistung der Einhaltung der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen sowie Einkommensbestimmungen bzw kollektivvertraglichen Bestimmungen bzw die fehlende Vollstreckung von Strafen bei Verstößen gegen diese Bestimmungen zum **Gegenstand des allgemeinen Streitbeilegungsmechanismus** gemacht werden kann und Sanktionen verhängt werden können. Darüber hinaus muss in jedem Fall hinsichtlich der geltenden arbeits- und sozialrechtlichen und Einkommensbestimmungen bzw Kollektivverträge am Ziellandprinzip festgehalten werden und die sogenannte **„Labour clause“** weiterhin beibehalten werden muss.

Die im Verhandlungstext widergespiegelten Vorstöße einzelner Vertragspartner, die Anwendung wirtschaftlicher

Bedarfsprüfungen im Bereich der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung durch natürliche Personen zu untersagen, muss aus Sicht der BAK entschieden zurückgewiesen werden.

Der in Abs 6 enthaltene Textvorschlag, wonach die Vertragsparteien von der Anwendung von „übermäßig belastenden Verfahren“ („overly burdensome procedures“) absehen sollen, ist zurückzuweisen.

6. Annex zu Finanzdienstleistungen

Aufbauend auf den Erfahrungen der schweren Finanzmarktkrise, die 2008 eskalierte und deren destabilisierende Nachwirkungen in der Eurozone bis heute schwere wirtschaftliche Probleme bereiten, spricht sich die BAK dafür aus, **keine weiteren Verpflichtungen zur Liberalisierung von Finanzdienstleistungen und Bestimmungen zu deren Regulierung in Handelsabkommen** einzugehen. Die BAK lehnt daher auch den in TISA vorgesehenen Annex zu Finanzdienstleistungen ab.

Die Effizienzmarkthypothese, die die grundsätzliche Rechtfertigung für die Liberalisierung des Finanzsektors unter anderem in GATS darstellt, erweist sich mittlerweile als absurd. Nach Jahrzehnten der Liberalisierung ist die Erfüllung zentraler Funktionen des Finanzsektors keineswegs gewährleistet. Mit einer **überbordenden Liberalisierung** geht zudem ein verschärfter Wettbewerb auf den Finanzmärkten einher, durch den Herdenverhalten und hohe Risikobereitschaft angefacht werden. Auch entsteht

Druck zur Aufblähung von Finanzinstituten und zur massiven Marktkonzentration, zumal damit eine gesteigerte Konkurrenzfähigkeit im internationalen Wettbewerb einhergeht.

Die bisherigen Schritte zur Re-Regulierung der Finanzmärkte sind bei Weitem noch nicht ausreichend, um eine nachhaltige Stabilisierung des Finanzsektors zu gewährleisten. Weitere Liberalisierungen und Disziplinen zur Regulierung von Finanzdienstleistungen in Handelsabkommen könnten **notwendige Regulierungsmaßnahmen verhindern oder erschweren**. Die BAK fordert die Bundesregierung auf, sich den Forderungen nach einer weiteren Öffnung der Finanzmärkte nicht anzuschließen und sich stattdessen vielmehr auf europäischer und internationaler Ebene für dessen umfassende Regulierung einzusetzen. In diesem Sinne treten wir auch dafür ein, bestehende Handelsabkommen der EU kritisch auf überbordende Liberalisierungsverpflichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren.⁶ Gleichzeitig plädieren wir für die Weiterentwicklung internationaler Foren im Bereich der Finanzmarktgestaltung in demokratisch legitimierte, transparente Organisationen. Oberstes Ziel muss es sein, den Finanzsektor so zu gestalten, dass er bestmöglich zu einer stabilen und kontinuierlichen Entwicklung der Gesamtwirtschaft beiträgt.

Im Folgenden werden einige vorgeschlagene Bestimmungen des Annex zu Finanzdienstleistungen in TISA diskutiert, um unsere insgesamt ablehnende Haltung exemplarisch zu untermauern.

Zu Art X.2:

Der Begriff „Finanzdienstleistungen“ wird im vorliegenden Verhandlungstext sehr umfassend interpretiert, und soll alle Versicherungs- und versicherungsbezogenen Leistungen sowie alle Bank- und andere Finanzdienstleistungen erfassen, ua auch den Eigenhandel mit sämtlichen Finanzprodukten, ob an der Börse oder außerbörslich, oder das Angebot von Finanzmarktdaten und deren Verarbeitung (Art X.2). Die Definitionen über Finanzdienstleistungen orientieren sich an den GATS-Definitionen. Darüber hinaus werden auch **„neue Finanzdienstleistungen“** erfasst. Diese finden sich auch im WTO-Übereinkommen zu Finanzdienstleistungen. Hierbei handelt es sich nach Art X.2d des Verhandlungstextes um Finanzdienstleistungen, welche im Gebiet einer Vertragspartei nicht erbracht werden, aber im Gebiet einer anderen Vertragspartei angeboten werden. Nach Art X.9 dürfen ausländische Anbieter diese neuen Dienstleistungen anbieten, wenn dies auch heimischen Anbietern erlaubt ist. Es kann auch die Rechtsform vorgeschrieben werden, und eine Zulassung notwendig sein, welche allerdings nur aus „aufsichtsrechtlichen Gründen“ verwehrt werden kann. Letztere sind jedoch relativ schwammig und zugleich eng definiert. **Öffentliche oder soziale Interessen** spielen dabei **keine Rolle** (siehe Anmerkungen zu Art X.16).

Zu Art X.3:

Die konkrete Reichweite der Marktzugangsregeln (Art X.3) hängt von den konkreten Verpflichtungen sowie Einschränkungen und Ausnahmen in den

Verpflichtungslisten ab. Je nach Ausgestaltung der Verpflichtungen können sich eine Reihe **kritischer Fragen im Zusammenhang mit Regulierungsansätzen**, betreffend etwa Regeln zur Etablierung eines Trennbankensystems, Positionslimits oder zur Einschränkung von Leerverkäufen, ergeben. Es ist anzumerken, dass der betreffende Artikel selbst keine Ausnahmen enthält. Im vorläufigen CETA-Text wurde eine Ausnahme in den Marktzugangsartikel aufgenommen, die die Umsetzung eines Trennbankensystems ermöglichen soll, die jedoch nicht in den vorliegenden TISA-Text übernommen wurde. Der Vorstoß zu einem „Standstill“-Mechanismus, wonach sich Einschränkungen zu Marktzugangsverpflichtungen für Finanzdienstleistungen nur auf bestehende nichtkonforme Maßnahmen beziehen dürfen (Art X.3 Abs 2), muss jedenfalls zurückgewiesen werden.

Zu Art X.5:

In Art X.5 steht zur Diskussion, dass die Vertragsparteien **bestehende Monopolrechte** auflisten sowie darüber hinaus Anstrengungen dahingehend unternehmen sollen, diese zu **reduzieren oder aufzulösen**. Dies geht über die ursprünglichen GATS-Bestimmungen hinaus. Erwägungen des öffentlichen Interesses werden auch hier nicht berücksichtigt.

Zu Art X.10:

Ein weiteres Thema ist die **Datenübertragung und deren Verarbeitung** (Art X.10). In diesem Zusammenhang ist die Bestimmung abzulehnen, wonach

keine Vertragspartei Maßnahmen ergreifen darf, die den Datentransfer oder die Verarbeitung von finanzspezifischen Daten in sein Territorium und aus diesem heraus oder den Transfer von Betriebsmitteln verhindern, wenn dies zur Ausführung der gängigen Geschäftstätigkeit des Finanzdienstleisters notwendig ist (Art X.10 Abs 1). Zwar wird festgehalten, dass der Artikel Staaten nicht daran hindern soll, persönliche Daten und die Privatsphäre zu schützen. Dies gilt jedoch nur, solange solche Maßnahmen nicht dazu dienen, die Bestimmungen des Abkommens zu umgehen, was höchst unterschiedlich interpretiert werden kann. Auch die ähnliche Bestimmung in Art X.10 Abs 2 ist abzulehnen.

Zu Art X.11:

Ebenso soll Finanzdienstleistern der anderen Vertragspartei grundsätzlich **Zugang zu den Zahlungs- und Verrechnungssystemen**, die von einer öffentlichen Stelle betrieben werden, sowie zu öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten gewährt werden (Art X.11). Zwar sollen diese nicht Zugang erhalten zu Krediten, die die Vertragspartei als „Gläubiger letzter Instanz“ gewährt, dennoch erscheint diese Regelung nicht ausreichend determiniert und auch daher unter Aspekten der Finanzmarktstabilität nicht unbedenklich.

Zu Art X.14:

Die Bestimmungen zu nicht-diskriminierenden Maßnahmen (Art X.14), die sich auch im WTO-Übereinkommen zu Finanzdienstleistungen wiederfinden,

zielen darauf ab, dass die Vertragsparteien anstreben sollen, auch jene negativen Effekte auf Finanzdienstleister der anderen Vertragspartei zu reduzieren oder zu beseitigen, die sich aufgrund **„nicht-diskriminierender Maßnahmen“** ergeben. Zum Beispiel geht es dabei um Maßnahmen, die die weitere Expansion der Aktivitäten des Finanzdienstleisters in das gesamte Territorium einer Vertragspartei behindern, oder um Maßnahmen, die eigentlich den Vorschriften des Abkommens entsprechen, aber den Anbieter der anderen Partei etwa beim Markteintritt behindern. Darüber hinaus sollen die Vertragsparteien demnach auch Anstrengungen unternehmen, um das gegenwärtige Ausmaß an Marktchancen für Dienstleistungsanbieter aus anderen Vertragsparteien nicht einzuschränken. Diese Bestimmungen sind sehr vage gefasst und erscheinen als Türöffner für weitergehende und schwer einschätzbare Schritte in Richtung Liberalisierung.

Zu Art X.15:

Im Rahmen der Transparenzbestimmungen (Art X.15) sind zentrale Textvorschläge, die Parallelen zu Vorschlägen zur regulatorischen Kooperation in TTIP aufweisen, aus Sicht der BAK höchst kritisch zu bewerten. Abs 4 zielt darauf ab, die Vertragsparteien zu verpflichten, geplante Regulierungen im Gegenstandsbereich des Annexes im Vorhinein öffentlich zugänglich zu machen, damit „interessierte Personen“ eine Möglichkeit haben, zu den Regulierungsvorhaben Stellung zu nehmen. Diese Konsultationsmöglichkeit soll gemäß den vorliegenden Textvorschlä-

gen sogar so weit gehen, dass die Vertragsparteien solche Anfragen oder Anregungen im Zuge des Konsultationsprozesses zu beantworten bzw zu kommentieren haben (Abs 5 bzw 8). Diese Bestimmungen würden die **Möglichkeiten von Finanzunternehmen und Lobby-Firmen zur Einflussnahme auf Regulierungsvorhaben** in der Praxis drastisch erhöhen. Sollten diese Bestimmungen auch für die subzentrale Ebene gelten, könnte auch das in Österreich gängige Begutachtungsverfahren dahingehend geöffnet werden müssen, dass zukünftig auch Dienstleistungserbringer aus allen TISA-Vertragsparteien daran teilnehmen könnten.

Zu Art X.16:

Die Bestimmungen zu den „**aufsichtsrechtlichen/regulatorischen Ausnahmen**“ („prudential measures“) (Art X.16) fallen sehr knapp aus und sind weitgehend mit den Bestimmungen in GATS ident, die allerdings noch vor der Finanzkrise verfasst wurden. Auch wurden bereits die entsprechenden GATS-Bestimmungen kritisiert, da sie einen weiten Graubereich schaffen. So soll ein Staat regulatorische Maßnahmen, unabhängig von den weiteren Bestimmungen des Abkommens, ergreifen können, wenn es um den Schutz ua von InvestorInnen oder VersicherungsnehmerInnen geht, oder wenn die Integrität und Stabilität des Finanzsystems (oder von Finanzinstitutionen) gefährdet ist. Selbst hier gibt es aber die Einschränkung, dass diese Maßnahmen nicht genutzt werden dürfen, um die Verpflichtungen aus dem Abkommen zu umgehen. **Dieser Passus stellt aber die**

Regel selbst in Frage, denn wenn es durch entsprechende Maßnahmen zu keiner Verletzung der Verpflichtungen kommt, braucht es dazu auch keine spezielle Regel. Insgesamt wäre eine deutlich umfassendere Bestimmung über regulatorische Ausnahmen notwendig, wo ua auch auf das Funktionieren des Finanzsektors im Sinne des Gemeinwohls Bezug genommen wird. Alleine die Bestimmungen im vorläufigen CETA-Text sind in dieser Hinsicht weitreichender. Demnach kann eine Vertragspartei vorsorglich bestimmte Finanzdienstleistungen oder Finanzaktivität verbieten.

7. Annex zu elektronischem Handel

Im Folgenden gehen wir auf einige Bestimmungen des vorliegenden Verhandlungstextes zum elektronischen Handel ein, der **mehrere Probleme aus datenschutzrechtlicher Perspektive aufwirft**.

Zu Art 1:

Abs 1: Hier sollte auch festgehalten werden, dass der EU- und nationale Rechtsrahmen zum Schutz der VerbraucherInnen und ihrer Daten bzw ihrer Privatsphäre von TISA unberührt bleiben sollen. Abs 2: Der Ansatz des 2. Absatzes ist zu unterstützen, wonach offenbar der Annex zum elektronischen Handel auf der Basis derzeitiger Textvorschläge „politische Ziele und Gesetzgebung“ in den Bereichen Urheberrecht, Privatsphärenschutz, Vertraulichkeit von persönlichen und Unternehmens-Daten, Verbraucherschutz und Förderung

der kulturellen Vielfalt unberührt lassen soll. Auch der Vorschlag, explizit Gesundheitsdaten in diese Aufzählung aufzunehmen, wird begrüßt.

Zu Art 2:

Es ist sicherzustellen, dass **jedem Datenfluss eine diesbezügliche Information und Zustimmung der Betroffenen zugrunde liegen** muss. Darüber hinaus sollte gewährleistet werden, dass Vereinbarungen über Datenflüsse den heimischen Rechtsrahmen unberührt lassen.

Abs 1: Eine Vereinbarung, wonach keine Vertragspartei Dienstleistungsanbieter einer anderen Vertragspartei daran hindern darf, sich im und außerhalb des eigenen Territoriums Zugang zu personenbezogenen Daten zu verschaffen, sie zu speichern und zu übermitteln, ist **viel zu weitgehend**, entspreche **in keinster Weise dem EU-Rechtsrahmen** und wird von der BAK entschieden abgelehnt.

Abs 3: Der Vorschlag, wonach VerbraucherInnen vor betrügerischen und täuschenden kommerziellen Praktiken von Dienstleistungsanbietern im Internet zu schützen sind, wird unterstützt.

Abs 4: Der Ansatz, wonach die Vertragsparteien ihre Rechtsdurchsetzungsbemühungen in Bezug auf den Datenschutz verbessern wollen, wird unterstützt.

Abs 5: Abs 5 entspricht im Wesentlichen Abs 1 (siehe oben) und wird von uns abgelehnt.

Zu Art 3:

Abs 1 und 2: Auch hier wird wiederum auf die Bedeutung von Maßnahmen gegen betrügerisches und täuschendes Verhalten abgestellt. Der Ansatz ist zu unterstützen.

Abs 3: VerbraucherInnen sollen demnach weiterhin Zugang zu schon vorhandenen VerbraucherInnenschutzmechanismen haben, die von nationalen VerbraucherInnenschutzbehörden bereitgestellt werden. Die Anforderung „unter nichtdiskriminierenden Bedingungen“ ist unklar und sollte noch näher ausformuliert werden.

Abs 4 und 5: Gemäß dem Textvorschlag sollen die Vertragsparteien die Bedeutung der Kooperation nationaler KonsumentInnenschutzeinrichtungen anerkennen, um das Vertrauen der VerbraucherInnen in den elektronischen Handel zu stärken. Eine klarere Formulierung wäre wünschenswert (zB: Die Vertragsparteien unterwerfen sich bestehenden nationalen Streitschlichtungsmechanismen, die VerbraucherInnen zur Verfügung stehen.).

Zu Art 4:

Abs 1: Statt der **weichen Formulierung** sollte vielmehr festgehalten werden: Die Vertragsparteien anerkennen die national bzw EU-weit geltenden Regelungen zum Schutz persönlicher Informationen der Online-NutzerInnen.

Abs 2: Die Vereinbarung, wonach jeder Vertragspartner einen Rechtsrahmen ausarbeiten oder beibehalten möge,

der dem Schutz personenbezogener Daten dient, wird insoweit als **zu wenig strikt abgelehnt**, als der Rechtsrahmen international anerkannte Prinzipien enthalten soll. Die Datenschutzprinzipien, die zB der Europarat festgelegt hat, bleiben allerdings hinter der EU-Rechtslage weit zurück. Anleihen sollten daher nur bei **nationalen und EU-weiten Datenschutzbestimmungen** genommen werden. Die Einschränkung, wonach der heimische Rechtsrahmen nur insoweit anzuwenden ist, als er nichtdiskriminierend wirkt, ist unbedingt abzulehnen.

Zu Art 5:

Abs 1-3: Der derzeitige EU-Rechtsbestand in Bezug auf den Schutz von VerbraucherInnen gegen ungewollte kommerzielle Nachrichten (Spam usw) darf nicht ausgehöhlt werden. Die Zusendung werblicher Nachrichten muss weiterhin die vorherige ausdrückliche Zustimmung der Betroffenen bei sonstiger Strafandrohung voraussetzen.

Zu Art 8:

Die Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie sollte jedoch unbedingt auch Bezug auf die Absicherung der Netzneutralität im Internet nehmen.

Zu Art 9:

Eine Vereinbarung, wonach keine Vertragspartei von einem Dienstleistungsanbieter verlangen darf, dass er Daten nur innerhalb des eigenen Territoriums speichert, ist viel zu weitreichend und wird seitens der BAK abgelehnt. Öffentlich-rechtlichen Datenverantwortli-

chen sollte zB unbedingt vorbehalten bleiben, im Rahmen von Ausschreibungen die Anforderung aufzustellen, dass die beabsichtigte Datenverarbeitung innerhalb der EU vorzunehmen ist.

Zu Art 10:

Der EU-Rechtsbestand über Sicherheits- und Verlässlichkeitskriterien bei sicheren elektronischen Signaturen darf durch diese geplante Vereinbarung keinesfalls ausgehöhlt werden. Bei Datenflüssen innerhalb und über die Grenzen der EU hinweg muss es weiterhin einen **europäischen Regelungsspielraum** für die Festlegung von Sicherheitsanforderungen an Authentifizierungssysteme für Datentransaktionen geben.

8. Annex zu Telekommunikation

Unbeschadet unserer allgemeinen Positionen und weiteren Aspekten des Verhandlungstextes zum Annex zu Telekommunikation möchten wir insbesondere auf Art 2 des Annexes zu Telekommunikation eingehen. In Art 2 Abs 1 wird gemäß den vorliegenden Textvorschlägen darauf abgezielt, die Vertragsparteien zu verpflichten, **ausländische (Kapital-) Beteiligungen** in Telekommunikationssektoren bzw im elektronischen Handel **nicht zu beschränken**. Dies wird von der BAK abgelehnt. Diese Bestimmung könnte zudem im Widerspruch zu mehreren bestehenden gesetzlichen Vorschriften stehen und daher **Rechtsunsicherheit** erzeugen.

In der EU wird die Eigentümerschaft von ehemaligen Monopolisten im Bereich der Telekommunikation äußerst unterschiedlich gehandhabt, zumal Telekommunikationsinfrastruktur – aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die Daseinsvorsorge sowie die Krisenvorsorge – durchaus als sensibel bezeichnet werden kann. In Österreich unterliegt – gemäß **§25a Außenwirtschaftsgesetz** – der Erwerb von Beteiligungen im Ausmaß von über 25% an Telekommunikationsunternehmen grundsätzlich einer **Genehmigungspflicht** des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Die vorgesehene Bestimmung im Annex zu Telekommunikation könnte daher die Anwendung des §25a Außenwirtschaftsgesetz in diesem Bereich unmöglich machen.

Darüber hinaus stellen sich potenzielle Rechtskollisionen in Verbindung mit dem **ÖBIB-Gesetz** (insb §7(2)) dar, welches vorsieht, das die ÖBIB tunlichst ihren **Einfluss bei Beteiligungen sicherzustellen und aufrechtzuerhalten** hat; entweder durch das Halten von 25% plus einer Aktie oder durch Rechte oder Verträge mit Dritten, die es ermöglichen, Hauptversammlungsbeschlüsse, die nach AktG einer Dreiviertelmehrheit bedürfen, mitzubestimmen. Auch ist prinzipiell zu überprüfen, in welchem Verhältnis einzelne Textvorschläge in diesem Artikel mit dem **Kartellrecht** bzw dem Sachverhalt eines Verwehrens einer Beteiligung aufgrund kartellrechtlicher bzw regulatorischer Bestimmungen (Marktherrschaft) steht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die oben erwähnten Bedenken grundsätzlich auch im Zusammenhang mit der Marktzugangspflicht des Verbots der Beschränkung ausländischer Kapitalbeteiligungen gemäß Art 1-3 Abs 2(f) des TISA-Kerntextes bestehen, insoweit diesbezüglich keine Ausnahmen in den Verpflichtungslisten eingetragen werden.

9. Annex zu Zustelldienstleistungen („delivery services“)

Art 9 („Freedom to contract“) würde die Einführung eines **Verbots von Subauftragsketten**, die im Bereich der Paketzustellung ein häufiges und aus ArbeitnehmerInnen-sicht problematisches Phänomen darstellen, **unmöglich machen**.

Darüber hinaus würde Art 6 die Finanzierung eines Universaldienstes nur noch über Steuergelder und beispielsweise nicht mehr über Gebühren oder Beiträge der übrigen Postdienstleister ermöglichen.

10. Annex zum öffentlichen Beschaffungswesen

Die BAK steht zudem dem Annex zum **öffentlichen Beschaffungswesen** kritisch gegenüber. Wir verweisen auf unsere Positionen zum öffentlichen Beschaffungswesen in Handelsabkommen im AK EUROPA-Positionspapier zu TTIP und CETA vom April 2015. Der vorliegende Textvorschlag lässt eine klare Eingrenzung des vorgesehenen

Geltungsbereichs des Annexes vermissen. **Öffentliche Dienstleistungen** müssen in jedem Fall generell aus dem Anwendungsbereich des Abkommens und damit auch aus einem allfälligen Annex zum öffentlichen Beschaffungswesen unmissverständlich ausgenommen werden. Darüber hinaus werden im Rahmen des Textvorschlags wesentliche Forderungen zur **Reform der Regelungen zum öffentlichen Beschaffungswesen** wie etwa das Abrücken vom Kriterium des niedrigsten Preises und die Forcierung von sozialen und ökologischen Kriterien in der öffentlichen Auftragsvergabe nicht berücksichtigt.

11. Abschließende Bemerkungen

Wie bereits einleitend festgehalten **lehnt** die BAK die **Verhandlungen zum GATS-Folgeabkommen TiSA entschieden ab**. Der Schwenk zu dem plurilateralen Verhandlungsforum ist geeignet, zentrale Forderungen der Vertretungen der ArbeitnehmerInnen hinsichtlich der Reform des multilateralen Handelssystems zu untergraben. Die Ausführungen dieser Stellungnahme machen zudem deutlich, dass mit zahlreichen Verhandlungsinhalten des TiSA-Abkommens **schwerwiegende Bedenken** hinsichtlich möglicher Gefährdungen für regulatorische Handlungsspielräume, insbesondere im Bereich der Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, Schutzstandards für ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen sowie weitere öffentliche Interessen bestehen.

Insbesondere die gegenwärtige starke öffentliche Kritik an den TTIP-Verhandlungen sowie die Ablehnung des ACTA-Abkommens durch das Europäische Parlament 2012 verdeutlichen, dass **bisherige Fehler nicht wiederholt werden sollten** und die Ausrichtung der **EU-Handelspolitik** einem **grundlegenden Kurswechsel** zu unterziehen ist.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unerlässlich, dass die Auseinandersetzung mit dem TiSA-Abkommen auf der Basis einer **umfassenden und breiten öffentlichen Diskussion geführt** wird. Ebenso ist es aus unserer Sicht angesichts der weitreichenden Verhandlungsbereiche und der fehlenden Rechtssicherheit in Bezug auf zahlreiche Bestandteile der Verhandlungen dringend erforderlich, die möglichen Auswirkungen des geplanten Abkommens und seiner vielfältigen möglichen Vertragsinhalte im Rahmen **unabhängiger und umfassender Studien**, insbesondere auch Rechtsgutachten, untersuchen zu lassen.

Fußnoten und Literaturverzeichnis

¹ http://www.akeuropa.eu/_includes/mods/akeu/docs/main_report_de_298.pdf

² http://www.akeuropa.eu/_includes/mods/akeu/docs/main_report_de_368.pdf

³ http://media.arbeiterkammer.at/PDF/AK-Brief_zur_9_WTO-Ministerkonferenz.pdf

⁴ http://www.akeuropa.eu/_includes/mods/akeu/docs/main_report_de_170.pdf

⁵ <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+TA+P7-TA-2011-0257+0+DOC+PDF+V0//DE>

⁶ Wir verweisen in diesem Zusammenhang erneut auf die Empfehlungen der UN-ExpertInnenkommission zu Reformen des internationalen Währungs- und Finanzsystems, Report of the Commission of Experts of the President of the United Nations General Assembly on Reforms of the International Monetary and Financial System (2009), http://www.un.org/ga/president/63/commission/financial_commission.shtml, insb S104

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Nikolai Soukup

T: + 43 (0) 1 501 65 2159
nikolai.soukup@akwien.at

Daniela Zimmer

T: + 43 (0) 1 501 65 2722
daniela.zimmer@akwien.at

und

Gernot Fieber

(in unserem Brüsseler Büro)
T +32 (0) 2 230 62 54
gernot.fieber@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien, Österreich
T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU
Avenue de Cortenbergh 30
1040 Brüssel, Belgien
T +32 (0) 2 230 62 54
F +32 (0) 2 230 29 73